



**Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten und
besonders von der Ausbreitung der COVID-19 betroffenen
Gebieten; Verbot des Betretens von Gemeinschafts-
einrichtungen, medizinischen Einrichtungen, Berufsschulen,
Hochschulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung**

ab dem 16. März 2020

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V Bestimmungen über **Betretungsverbote** als kontaktreduzierende Maßnahmen für die Entscheidung im Zuständigkeitsbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Gesundheitsämter der Landkreise und Kreisfreien Städte zum **Umgang mit Reiserückkehrern** aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung der COVID-19 betroffenen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland:

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, wird empfohlen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet im häuslichen Bereich zu arbeiten.

Arbeitgeber werden aufgefordert, pragmatische Lösungen zu finden und, soweit möglich, Heimarbeit insbesondere auch für Berufspendler zu ermöglichen.

Öffentlich Beschäftigte, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-

Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben arbeiten für einen Zeitraum von 14 Tagen von zuhause aus im home-office. Über Ausnahmen entscheiden die jeweils personalführenden Stellen auf Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des RKI.

2. Öffentlich Beschäftigte haben Reisen aus privatem Anlass in Risikogebiete oder in besonders betroffene Gebiete der Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen.

Arbeitgeber werden aufgefordert, gleiches für ihre Beschäftigten zu prüfen. Ausnahmen sollen nur für zwingende Notsituationen gelten.

3. Es ist Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder dem besonders betroffenen Gebiet **untersagt** folgende Einrichtungen zu betreten:

a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),

b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs-, Versorgungs- oder Pflegeeinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 der in § 23 Absatz 3 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind),

c) Berufsschulen und Hochschulen,

d) Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

tagesaktuell abrufbar.

4. Hiervon ausgenommen sind Angehörige der Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren), der Polizei, von Rettungsdiensten, dem Zivil- und Katastrophenschutz und von sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.

5. Von den Betretungsverboten unter Nr. 3 Buchstabe b ausgenommen sind behandlungsbedürftige Personen, nächste Angehörige von behandlungsbedürftigen Minderjährigen und palliativ-medizinisch behandelten Personen, Betreuerinnen und Betreuer von behandlungsbedürftigen Betreuten sowie die in der jeweiligen Einrichtung für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Beschäftigten.
6. Für Beschäftigte, die in den Bereichen der Daseinsvorsorge tätig sind, wie z.B. der in Nr. 4 genannte Personenkreis, die in Nr. 5 genannten Beschäftigten, sowie Beschäftigte im Strafvollzugsdienst, in medizinischen Einrichtungen inklusive Apotheken, Justizeinrichtungen, Pflegediensten, stationären Betreuungseinrichtungen, der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes und in Kommunalen und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunalen Unternehmen, soweit deren notwendig pflichtigen Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge zwingend wahrzunehmen sind, werden Kriterien beziehungsweise erforderliche Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gesundheitsämtern abgestimmt.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

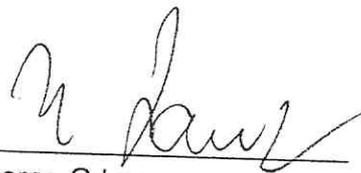
Für Reiserückkehrende aus internationalen Risikogebieten oder von der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (CORVID-19) besonders betroffenen Gebieten in der Bundesrepublik Deutschland wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete ein Verbot zum Betreten der in Ziffer 3 Buchstaben a bis d dieses Erlasses definierten Einrichtungen verhängt. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen und den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die genannten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Ziel ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko von Ansteckungen einzudämmen. Die Maßnahmen sollen dabei das öffentliche

Leben nur im erforderlichen Maße beeinträchtigen. Die angewiesenen
Betretungsverbote sind vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Die Bestimmungen gelten in einem ersten Schritt, insbesondere unter dem
Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, befristet bis einschließlich 19.04.2020. Zu
diesem Zeitpunkt wird zeitnah eine erneute Risikoeinschätzung erfolgen.

Schwerin, 15.03.2020



Harry Glawe

Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern